

INTERPELLATION von Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt)

betreffend Auswirkung der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) auf die Mitwirkungsmöglichkeiten des Parlaments

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs wirft in der aktuellen politischen Diskussion neben finanz- und sozialpolitischen auch demokratiepolitische Fragen auf. Interessant in diesem Zusammenhang sind die Auswirkungen des NFA auf die Mitwirkung und die Gestaltungsmöglichkeiten des Kantonsrates und der Bevölkerung.

1. Die NFA hat unter anderem die Absicht, die Stellung der Kantone zu stärken, indem vermehrt interkantonale Verträge an die Stelle von Bundesregelungen treten sollen.

Wird die demokratische Beteiligung (dass heisst die Beteiligung vom Volk und Parlament) durch diese Bestrebungen an den Entscheidungsprozessen gestärkt oder geschwächt?

2. Kantone, die den Beitritt zu einem interkantonalen (gesamtschweizerischen oder regionalen) Vertrag ablehnen, sollen gemäss NFA in bestimmten Aufgabenbereichen auf Antrag interessierter Kantone durch den Bund zur Teilnahme am Vertrag gezwungen werden können (Art. 48 BV).

Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieser Beteiligungspflicht auf den Föderalismus? Wird dieser dadurch gestärkt oder geschwächt?

3. Die NFA sieht vor, dass interkantonale Organe durch einen interkantonalen Vertrag zum Erlass rechtsetzender Bestimmungen ermächtigt werden können. Die Kantone müssen dieses interkantonale Recht beachten (Art. 48 BV).

Wie beurteilt der Regierungsrat die Schaffung einer „rechtsetzenden“ vierten oder fünften Ebene (neben Gemeinden, zwischen den Kantonen und dem Bund), welche weder demokratisch legitimiert noch kontrolliert ist?

4. Die Kantone werden durch die NFA verpflichtet, in der „interkantonalen Rahmenvereinbarung“ (IRV) diese Mitwirkung an den interkantonalen Verträgen festzulegen (Art. 11 FAG). Die IRV verpflichtet die Kantonsregierungen, „die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende und beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren“ (Art. 7 IRV).

Wie gedenkt der Regierungsrat die Mitwirkungsrechte des Kantonsrates konkret auszugestalten?

Genügt die Informationspflicht oder sollte - analog der höheren Ebene - eine weitergehende Konsultationspflicht des Regierungsrates gegenüber den zuständigen Kommissionen eingerichtet werden?

5. Die NFA sieht vor, dass Bund und Kantone miteinander vereinbaren können, „dass die Kantone bei der Umsetzung vom Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen müssen, die der Bund finanziell unterstützt“ (Art. 46 BV).

Handelt es sich bei diesen sogenannten „Programmvereinbarungen“ um den blossen Vollzug von Bundesgesetzen oder kann es sich dabei auch um rechtsetzende Verträge zwischen Bund und Kantonen handeln?

Falls Letzteres zutreffen würde, welche Auswirkungen hätte das auf die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten des Kantonsrates?

Samuel Ramseyer

J. Appenzeller	H. Bär	A. Bergmann	W. Bosshard	H. Egloff
H. Frei	P. Good	L. Habicher	W. Haderer	H. Haug
M. Hauser	F. Hess	W. Honegger	J. Jucker	J. Leibundgut
J. Leuthold	R. Menzi	W. Müller	S. Ramseyer	L. Rüegg
C. Schmid	A. Schneider	R. Siegenthaler	I. Stutz	L. Styger
A. Suter	T. Toggweiler	T. Weber	H. Züllig	E. Züst